Jugendordnung

Die Jugendordnung ist ergänzend zur Satzung des FSV Rheinfelden 2012 e.V.

§ 1 Zuständigkeit; Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FSV Rheinfelden 2012 e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FSV Rheinfelden 2012 e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins, sofern es den Richtlinien des Hauptvereins entsprechend ist.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des FSV Rheinfelden 2012 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung im Fußballsport
- Durchführung von Wettkämpfen ·
- Organisation und Durchführung von Freizeiten, Events, Jugendtagen
- Kontakte zu anderen Jugendmannschaften und -organisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind die Vereinsjugendversammlung und der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FSV Rheinfelden 2012 e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, bei allen Mitglieder die das 12.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Eltern stimmberechtigt. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilungen
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses ·
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung

- Entlastung des Vereinsjugendausschusses ·
- Wahl des/der Jugendleiter/in und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses mit Ausnahme der Jugendtrainer, diese werden vom Jugendleiter bestimmt. Der/die vorgeschlagenen Jugendleiter/in muss von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstand

Der geschäftsführende Jugendvorstand besteht aus ·

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Assistenz des Jugendleiters
- Sportlicher Leiter Jugend
- Beisitzer

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden . Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendvorstandes und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung, der Vorstandschaft des Gesamtvereins und der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendvorstand kann von der Hauptversammlung gewählt werden, wenn eine Jugendversammlung, beispielsweise durch eine Pandemie, wie COVID 19, nicht möglich ist.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlungsstimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Rheinfelden 29.12.2016

FSV Rheinfelden 2012 e. V

(geänderte Fassung vom 10.07.2020)